Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages der Kinderkrippe „Sternentor“ der Arbeiterwohlfahrt, Enghoferweg 17, 85399 Hallbergmoos)

§ 1 Öffnungszeit

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

§ 4 Elternbeiträge

§ 5 Verbrauchsabhängige Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

§ 6 Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

§ 7 Gebührenermäßigung

§ 8 Stundung der Elternbeiträge

§ 9 Kündigung

§10 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von **7:00** Uhr bis **17:00** Uhr

monatliche Elternbeiträge und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und sonstigen verbrauchsabhängigen Entgelten für Verpflegung / Getränke, Spiel- und Bastelmaterial sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und sonstigen Entgelte entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung). Die Elternbeitrags- und sonstige Entgeltpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Elternbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit und nach Maßgabe folgender Beitragstabelle für Buchungszeiten:

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	280,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	313,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	348,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	383,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	417,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	451,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

§ 5

Verbrauchsabhängigen Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

1. Die Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial sind verbrauchsabhängig.

2. Die Entgelte für die Verpflegung betragen:

 monatlich € 86,00

 Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Buchungszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen und Nachmittagsmahlzeit. Für die Verpflegung fällt ein monatliches pauschales Entgelt an.

3. Eine Änderung der verbrauchsabhängigen Entgelte durch den Träger richtet sich nach den Fristen in § 6 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

§ 6

Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

1. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht anwesend, mindert sich das monatliche Entgelt für die Verpflegung nach Abs. 1 wie folgt:

 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %

2. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende). Voraussetzung für eine Minderung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Solange Kinder einer Familie Kindergeld beziehen, werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

Erstes Kind	100% Elternbeitrag
Zweites Kind	75% Elternbeitrag
Drittes Kind	50% Elternbeitrag

 Ab dem vierten Kind werden keine Elternbeiträge erhoben.

Die Gebührenregelung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde. Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss mit einem entsprechenden Formblatt bei der Kindergartenleitung für das entsprechende Kind gestellt werden. Personenberechtigte haben Änderungen des Kindergeldbezugs der Leitung umgehend schriftlich mitzuteilen.

2. Der Elternbeitrag (siehe § 4, Ziffer 1) im Aufnahmemonat staffelt sich wie folgt:
 Eintritt vom 01. – 14. des Monats = volle Gebühr (100 %)
 Eintritt ab dem 16. des Monats = halbe Gebühr (50 %)

3. Den Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.

4. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:

 a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
 b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 8

Stundung der Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge können in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise vom Träger gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2. Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, können die Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger in Absprache mit der Gemeinde.

§ 9

Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

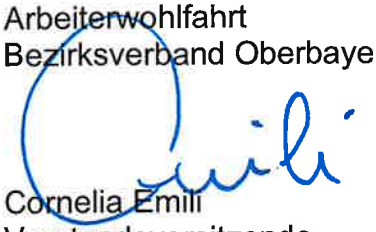
§ 10

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

München, den 24.08.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende